

Studierendenwerk Greifswald
Anstalt des öffentlichen Rechts

Am Schießwall 1-4
17489 Greifswald
Tel. 0 38 34 – 86 17 00
E-Mail: info@stw-greifswald.de

Richtlinie für die Vergabe der Freitischguthaben – Standort Stralsund

I. Vorbemerkungen

In finanziellen Notsituationen kann bedürftigen Studierenden ein Zuschuss in Form eines Guthabens zur Verwendung in der Mensa des Studierendenwerkes Greifswald am Standort Stralsund gewährt werden. Das Guthaben kann lediglich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden; es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheidung über die Gewährung des Guthabens, die auf dem schnellsten Wege herbeigeführt wird, um kurzfristig Hilfe zu leisten und eine Potenzierung der Schwierigkeiten zu vermeiden, trifft ein Vergabeausschuss.

Der Vergabeausschuss besteht aus:

- zwei Sozialberatern des Studierendenwerkes.

Diese Richtlinie tritt am 01.07.10 in Kraft.

II. Bedingungen für die Vergabe des Zuschusses

1. Den Zuschuss können Studierende erhalten, die regulär an der Hochschule Stralsund eingeschrieben sind.
2. Die Bedürftigkeit orientiert sich in der Regel an folgenden Kriterien:
 - Erhalt von Wohngeld durch die Wohngeldstelle,
 - In Härtefällen können auch Personen außerhalb des benannten Förderkreises unterstützt werden. Dafür muss glaubhaft und mit Anführung von Beweisen dargelegt werden, dass man bedürftig ist.
3. Freitischguthaben werden nicht als Ersatz für ausstehende Leistungen der Unterhaltspflichtigen (Ehegatte oder Eltern) vergeben.
4. Freitischguthaben werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des Antragstellers gewährt. Eine Auszahlung des Guthabens ist nicht möglich.

5. Der Zuschuss wird nur auf persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen und mit folgenden Unterlagen im Original vorzulegen (a, b) bzw. einzureichen (c – d):
 - a) Immatrikulationsbescheinigung bzw. gültiger Studierendenausweis,
 - b) Gültiger Personalausweis/ Pass,
 - c) Begründung des Antrages,
 - d) Belege und Nachweise zum Antragsgrund (z.B. negativer BAföG-Bescheid, Wohngeldbescheid).

6. Die Aufladung des Guthabens soll durch das Studierendenwerk innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang des Antrages erfolgen.

7. Eine rückwirkende Beantragung für bereits abgelaufene Semester ist nicht möglich. Die Antragstellung hat für das beginnende oder aktuell laufende Semester zu erfolgen. Für die Antragstellung erforderliche, noch nicht vorliegende Bescheide (vgl. Pkt. 5) können bis Semesterende nachgereicht werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf das Freitischguthaben für das Semester.